

II Maria Theresia toppt Pestalozzi: Neue Ansätze zur Vermeidung von Kindsmord in der Regierungszeit Maria Theresias – erste Andeutungen zur Gleichstellung von unehelichen mit ehelichen Kindern in Österreich

Josef Scheipl

1 Die „justizpolitische Grundsatzdebatte“ um Kindsmord in den 1780er-Jahren

*„Welches sind die besten ausführbaren Mittel, dem Kindsmorde Einhalt zu thun?“
(Rheinische Beiträge zur Gelehrsamkeit, 1780; zit. n. Michalik, 1997, S. 295)*

Diese mit 100 Dukaten dotierte Preisfrage lobte der am Mannheimer Oberappellationsgericht tätige Jurist Freiherr Ferdinand A. v. Lamezan im Jahr 1780 in verschiedenen Zeitschriften aus. Die Gesamtzahl der Antworten belief sich auf ca. 400, was das umfassende Interesse an dem Sachverhalt demonstriert. Damit befassten sich *„Juristen ebenso wie Mediziner, Kameralisten ebenso wie Theologen und vor allem die Praktiker ebenso wie die Theoretiker“* (Ulbricht, 1992, S. 122). Untersucht man die Frage, warum die Kindsmordproblematik in der Spätaufklärung auf so großes Interesse stieß, dürfte der wichtigste Grund wohl darin zu finden sein, dass dieses Delikt als unzivilisierter Rest in einer Zeit verstanden wurde, die nach immer größerer Vollkommenheit des Menschengeschlechts strebte: *„Solange dieses Verbrechen, das man ganz wesentlich als durch staatliche und gesellschaftliche Sanktionen verursacht begriff, noch in größerer Zahl*

vorkam, konnte man nicht beanspruchen, eine höhere Stufe der Sittlichkeit erreicht zu haben“ (Ulbricht, 1992, S. 123).

Auf die „Preißaufgabe“ reagiert hat auch J. H. Pestalozzi, „die Mutter aller Schlachten um die Sozialpädagogik“ (Niemeyer, 1998, S. 15). Er verfasste dazu seine umfassende Publikation „Ueber Gesetzgebung und Kindermord“ (Pestalozzi, 1783¹). Seine Schrift hatte er jedoch nicht den Preisrichtern vorgelegt, sondern auf „eigne Rechnung“ drucken lassen (Pestalozzi, 1781/1782, Briefe, S. 231).

2 Pestalozzis Analyse

In seiner Analyse gelangte der Schweizer Pädagoge zur grundsätzlichen Auffassung,

„dass der allgemeine Endzweck aller unverehelichten schwangeren Mädchen, ihre Schande zu decken und ihrer Kinder los zu werden, bei allen Kindermörderinnen die veranlassende Ursache ihrer That ist. Ich sehe ferner, dass diese Elenden, sowie überhaupt alle unverehelichten Schwangeren ebenso allgemein noch mit unendlich beunruhigenden äußeren Umständen belastet werden, welche sie unaussprechlich abschwächen, verwirren und an den Rand der Verzweiflung führen. (...) Noch mehr, der Staat, der Pflicht halber aller Waisen Vater, (...) der seine Vaterpflicht gegen alle seine Waisen erkennt, erkennt sie nicht gegen diese Elenden, sondern überläßt sie in dunkler Unberatenheit ganz sich selber“ (Pestalozzi, 1783, S. 365 und S. 367).

¹ Die gegenwärtige Pestalozzi-Rezeption scheint dieser Schrift keine bemerkenswerte Bedeutung in seinem Gesamtwerk zuzumessen. So fehlt bspw. jeglicher Hinweis darauf in der überaus kritischen Darstellung Pestalozzis von Osterwalder (2012) in einem Sammelwerk über „Klassiker der Pädagogik“. Überraschenderweise findet sich auch in der „engeren“ sozialpädagogischen Historiografie, z. B. bei Niemeyer, nur eine marginale Erwähnung (1998, S. 35); Reyer (2002) nennt dieses Werk überhaupt nicht. Die „Entmythologisierung“ Pestalozzis seit den 1960er-Jahren (Blankertz, 1982, S. 106) hat offenbar nachhaltig gegriffen. Es könnte nach der vorgestellten Pestalozzi-Bewertung daher durchaus die Frage aufgeworfen werden, ob es überhaupt noch erstrebenswert sei, einen Vergleich mit diesem Werk Pestalozzis anzustellen. Der Autor des Beitrags wertet aber die in Rede stehende Schrift Pestalozzis aufgrund der individual-, sozial- und gesellschaftskritischen Analysen und Reflexionen jedenfalls als „klassisch“ (vgl. Herrmann, 1995), so dass ein Abgleich mit dessen Überlegungen und Erkenntnissen für die sozialpädagogische Historiografie als gewinnbringend eingeschätzt wird.

Der Staat ganz allgemein kam nach den Analysen Pestalozzis nicht nur seinen Aufgaben, Hilfe zu leisten, nicht nach, sondern mischte sich auf ungebührliche und schlussendlich schädliche Weise in die intimsten Angelegenheiten seiner Bürger*innen ein – und der Autor fragte:

„Ist der Wille des Staates, dass unverheiratete Mädchen nie schwanger werden sollen, insofern er sich strafend äußert, recht, und gehört es sich, dass der Richterstuhl des Staates sich in diesen Fehler mische? Ich glaube nein und meine, der Staat müsse freilich die Reinigkeit der Sitten begünstigen und beschützen, aber nicht durch Hinderung des befruchtenden Beischlafs. (...) Die unbedingte Forderung des Staates, dass unverheiratete Mädchen seinetwegen nicht schwanger werden sollen, ist ganz gewiß nicht gerecht. Dass er aber eine Strafe und Buße darauf setzt, bei welcher er es denselben verbietet, (...) ist noch etwas mehr; nämlich eine vorzügliche Quelle des Kindermords“ (S. 368 f.).

Letztlich verlangte der Autor vom Staat, dass dieser *„seine Vaterpflicht (...) in ausgedehntesten Sinne treu und wahrhaft erfülle“* (S. 375), und er meinte grundsätzlich, *„das Wesentliche, so die Pflicht des Staats gegen Waisen und uneheliche Kinder fordert, ist warme teilnehmende, aber erleuchtete und feste Aufmerksamkeit auf das Personal dieser Elenden“* (S. 378). Als „Personal“ votierte er für „Pflegeeltern“, wobei er aber einer unkritischen und naiven Dorf-Idylle verhaftet blieb, wenn er dazu aufforderte, *„gemeine Leute (...) Weiber auf den Dörfern“* auszusuchen, *„denen ihre armen Kinder mit Lachen und Freuden nachlaufen (...), und Männer, die in aller Einfalt und Stille ihre gemeinen Berufe ordentlich treiben“* (ebd.). Finanzielle Unterstützung sprach er nicht explizit an. Eine solche durfte aber in der o. a. *„Vaterpflicht im ausgedehntesten Sinne“* als impliziert gelten. Den Einsatz von finanziellen Mitteln thematisierte er, indem er eine Bezuschussung von Findelhäusern mit einer direkten Förderung von unehelichen Kindern bei Pflegefamilien verglich und diese als deutlich effizienter einschätzte (vgl. S. 383).

Seine zentralen Vorschläge, um Kindermorde zu verhüten, betrafen *„Detailanrichtungen“* im Ganzen des Staates. Sie beruhten auf seiner Grundauffassung: Die Schwangeren sind *„vor äußerer Schande zu bewahren, (...) denn Schande pflanzt keine Tugend“* (S. 379). Neben der Errichtung eines *„Sittentribunals“* und *„Sittengerichts“* schlug er die Etablierung von *„Gewissensräten“* vor. Sie sollten zur Verschwiegenheit verpflichtet sein, den schwangeren Mädchen mit Rat und Hilfe zur Seite stehen und dafür

Sorge tragen, dass diese „*bei gemeinen Landleuten im stillen sicher und unentdeckt, aber auch ungebrandschatzt kindbetten können*“ (S. 379); den Gewissensräten war untersagt, Geschenke oder Gebühren anzunehmen.

Und schließlich betonte er den Wert von unehelichen Kindern für den Staat und die Eltern ganz allgemein, thematisierte aber auch die Ambivalenzen, die sich aufgrund der gesellschaftlichen Einstellung zu diesem Thema auf-tun konnten:

„... für den Staat ist ein uneheliches Kind nur insofern ein Schaden, als es nicht recht erzogen wird. Für die Menschheit ist ein uneheliches Kind unzweideutig ein Gewinn, wenn es recht erzogen wird. Und für seinen Vater und für seine Mutter ist ein uneheliches Kind ein Band ihrer Menschlichkeit und ein Mittel ihrer Besserung, so lange sie es ungekränkt lieben dürfen; es wird ihnen aber zur Quelle ihrer letzten Verheerung, wenn sein Dasein ihnen ihr Leben vergiftet“ (S. 386).

Solche „*Quellen des Kindermords*“ sah Pestalozzi (vgl. S. 401–430) zunächst einmal in der Untreue und im Betrug der die Mädchen verführenden Männer. Ferner wies er auf die offenbare Ungerechtigkeit der Strafgesetze bei Unzucht hin, welche die verführenden Männer begünstigten: *„... die Gerichte [sind] beim Schreien der Armut nicht barmherzig, beim Fühlen des Unglücks nicht milde, beim Verbrechen der Bosheit nicht gerecht und beim Klagen über greuliche Thaten der Männer nicht helfend und schützend“* (S. 407). In diesem Zusammenhang thematisierte er die Armut, hob als besonderes Risiko die persönlichen und sozialen Umstände vieler im Dienst stehenden Mädchen hervor, wie er auch die heuchlerischen Ehrbarkeitsvorgaben im „*Ehrbarkeitstanz*“ der Gesellschaft „*unter der Larve der Frommheit*“ (S. 423) demaskierte. Die Furcht vor Strafen ihrer oft unmenschlich hartherzigen Eltern, Verwandten und Vormünder, die selbst den sozialen und religiösen Zwängen der Gesellschaft unterworfen waren, sowie ein „*liederlicher und unzüchtiger*“ Lebenswandel, brachten – nach seiner Kenntnis der Dinge – vor allem jene Mädchen in Bedrängnis, die aufgrund gesellschaftlicher Umstände nicht heiraten konnten (S. 426). Und schließlich spitzte er einfühlend wie aufrüttelnd zu: *„Die Verwirrung, die Beunruhigung, das Entsetzen, die unmenschliche Verlassung, Verstoßung und Vernachlässigung dieser Elenden vor, während und gerade nach ihrer Geburtsstunde ist in den weit meisten Fällen die entscheidende Quelle des Kindermordes“* (S. 428). All diese Gründe für Kindstötungen konnte er schließlich durch Fallanalysen empirisch gut belegen (vgl. S. 434–449).

Damit brachte er nachweislich zum Ausdruck, dass soziale Bedingungen des menschlichen Lebens wesentlich in Rechnung gestellt werden müssen für individuelles schuldhaftes Handeln bzw. Unterlassen.

Er war von der aktuellen gesellschaftlichen und somit politischen Relevanz seiner Überlegungen überzeugt, so dass er schon während der Abfassung seiner Schrift politische Ambitionen hegte:

„Ich hoffe, mein Versuch über den Kindermord werde entscheiden, dass ich bei Regierungsstellen brauchbar. Ich kann nicht bergen, bei dem leidenden Gefühl der allgemeinen Fehlerhaftigkeit der Gesetze gegen die Bedürfnisse der Menschen ist meine Sehnsucht, thätlich gebraucht zu werden, fast unüberwindlich“ (Pestalozzi, 1781, Briefe, S. 231).²

3 Skizze eines ausgewählten „Vorläufer-Diskurses“: Preußen

Zwar stellte Pestalozzis Abhandlung einen Kulminationspunkt in den damaligen Auseinandersetzungen um die Kindsmordthematik dar. Dass er aber mit seiner Schrift *„den Regierenden seiner Zeit, ob in der Schweiz, in Österreich oder Preußen, weit voraus“* war (Liedtke, 2002, S. 89), lässt sich angesichts der historischen Fakten so nicht mehr halten.

Dies sei nachfolgend zunächst am Beispiel Preußens anhand der grundlegenden Studie von Michalik (1997) skizziert. Sie kann zeigen, dass das Delikt bereits Anfang der 1730er-Jahre im Zusammenhang mit der rechtlichen Benachteiligung nicht ehelicher Kinder thematisiert wurde. Um 1740 etwa verstand v. Ludewig, Rechtsprofessor an der Universität in Halle, die Kindstötung als Ergebnis der *„christlichen Pollice“* und deren harter Ahndung von Ehebruch und *„Hurerei“*. Er forderte die *„christlichen“* Obrigkeiten auf, *„nicht allein Unthaten, wenn sie verbracht werden, mit dem Le-*

² Die Beachtung, welche Pestalozzi dem Delikt des Kindsmords widmete, wie sie aber auch in der damaligen Gesetzgebung in Preußen und in Österreich zum Ausdruck kam (s. u.), erfährt in der Aufarbeitung der Geschichte der Familie kaum eine Entsprechung. Es findet lediglich über die Kindesaussetzung und die damit verbundene Findelkind-Problematik marginale Erwähnung: *„Die Findelhäuser brachten, wo sie im 18. Jhd. neu eingerichtet wurden, ein Problem an den Tag, das zuvor nicht ganz verborgen war, das bis dahin aber doch wenig diskutiert worden war, den Infantizid“* (Gestrich 2003, S. 376 f.).

ben zu bestrafen (...); sondern vielmehr auf Mittel und Wege zu gedencken, solche zu verhüten, und allen Ursachen und Gelegenheiten dazu, abzuheffen“ (zit. n. Michalik, 1997, S. 194).

Im aufgeklärten Absolutismus siedelten sich diese Diskussionen „zwischen Humanismus und Pragmatismus“ an (Michalik, 1997, S. 210 ff.): Neben dem „ideellen Hintergrund der Strafrechtsphilosophie“ der Aufklärung – Verbrechen galten nicht mehr als Sünden gegen Gott, die zu vergelten und zu sühnen waren, sondern als das allgemeine Wohl und den Staat gefährdende Handlungen; sie waren allein vom Staat zu verhüten und zu ahnden – war „das Interesse des Staates am Erhalt weiblichen Gebärpotentials für die Produktion zukünftiger Untertanen [orientiert], das nicht nur die Verhütung des Deliktes mit besonderer Dringlichkeit gebot, sondern hier sogar indirekt zum Argument gegen die Todesstrafe für die Kindstötung wurde“ (S. 215 f.). Dahinter standen bevölkerungspolitische Zielsetzungen Friedrichs II., die wirtschaftlichen und militärischen Prämissen folgten. „Kindstötung [trat] weniger als soziales, geschweige denn ethisches oder religiöses, sondern in erster Linie als staatspolitisches Problem in das Blickfeld der Obrigkeit“ (S. 211).

Trotz alledem ist festzuhalten, dass der Preußenkönig (Friedrich II.) auf diesem Gebiet mit dem „Kindsmordedikt von 1765 (...), einer der spektakulärsten Gesetzesmaßnahmen des gesamten 18. Jahrhunderts“ (S. 229), allen deutschen Staaten voranging, indem er

„die staatlichen Unzuchtstrafen für den außerehelichen Geschlechtsverkehr ersatzlos abschaffte und nicht nur anordnete, dass ‚dergleichen Weibs-Leuthen ihres begangenen Fehltritts halber zu keiner Strafe ferner gezogen‘ werden sollten, sondern darüber hinaus verfügte, dass ‚ihnen nicht der geringste Vorwurf deshalb oder einige Schande gemacht werde‘. Bekräftigt wurde letzteres durch die Androhung einer ‚willkürlichen Strafe‘ [d. h., der Richter war an keine Straffart und an kein Strafmaß gebunden; d. A.] für Eltern und Dienstherrschaften, wenn sie ‚durch unzeitige und unbillige Härten gefallene Weibs-Persohnen zur Verzweiflung und Verübung eines größeren Übels‘ verleitet hatten“ (S. 229).

Die nachfolgenden vier Zitate beziehen sich schwerpunktmäßig auf weitere von Michalik (1997) hervorgehobene Aspekte des Edikts:

.) „Was das Edikt in seiner Gesamtheit betrifft, so blieben die Neuerungen auf dem Gebiet der vorsorgenden Maßnahmen nicht allein auf die Aufhebung der Schandstrafen beschränkt. Einen breiten Raum nahmen Bestimmungen zur Verhütung

heimlicher Schwangerschaften und Geburten ein. Sie zeichneten sich gegenüber der Vorzeit vor allem durch das Bemühen um Diskretion aus, indem weder von den Schwangeren selbst noch den mit Aufsichtspflichten betrauten Personen eine Anzeige bei den Obrigkeiten verlangt wurde. Gefordert war nur noch, daß ‚eine in Unehren schwanger gehende Weibes-Persohn‘ ihre Schwangerschaft oder die bevorstehende Geburt ‚wenigstens einer ehrbaren und verständigen Frau, die selber Kinder gehabt, offenbahren und durch selbige sich die zu ihrer Geburt nöthige Hilfe zu verschaffen suchen sollte‘“ (S. 233 f.).

.) „Ob diese Verordnung in Rücksicht auf die Verhütung von Kindstötungen erfolgte, geht aus dem Gesetzestext nicht vor (sic!). Dies liegt jedoch nahe“ (S. 230). Das Edikt lässt auch nicht ohne Weiteres erkennen, ob damit den unehelichen Schwangeren eine „goldene Brücke“ gebaut wurde, auf der sie in die bürgerliche Gesellschaft zurückkehren konnten. Die Autorin weist jedenfalls darauf hin, „dass der Wert dieser goldenen Brücke nur begrenzt war, wenn Mutter und Kind hernach Hunger und Elend preisgegeben waren, denn dieser Problematik trug das Edikt in keinerlei Hinsicht Rechnung“ (S. 236).

.) „Der Erlass des Kindermordediktes im Jahre 1765, zwei Jahre nach dem Ende des Siebenjährigen Krieges, dürfte vor allem auch als Folgenbewältigungsstrategie zu werten sein. Der Dritte Schlesische Krieg, der (...) mit der allgemeinen Erschöpfung aller kriegführenden Mächte beendet worden war, hatte den preußischen Landen bedeutende Bevölkerungsverluste zugefügt“ (S. 231).

.) Demnach war es nicht verwunderlich, dass im Kindsmordedikt von 1765 „die Aufhebung der Strafbestimmungen für den außerehelichen Verkehr mit einer gravierenden Verschärfung des Strafmaßes für mutmaßliche, aber nicht überführte Täterinnen (Kindsmörderinnen, d. A.) kombiniert wurde. Diese Strafverschärfung zeugte weniger von einem humanistischen Enthusiasmus als von dem Willen zu rücksichtsloser, das Individuum den Staatsinteressen aufopfernden Härte und führte zu einer Rechtsprechung, die gegenüber der Vorkriegszeit nur als ein deutlicher Rückschritt zu bezeichnen ist“ (S. 233).

Einen nachhaltigen Durchbruch bezüglich der Kindstötung schuf man in Preußen – und damit greifen wir der Zeit, um welche es sich in diesem Beitrag handelt, um Jahrzehnte vor – mit dem „Allgemeinen Landrecht“ von 1794. Dieses galt „als die bedeutendste gesetzgeberische Leistung des aufgeklärten Absolutismus“ (Michalik, 1997, S. 239). Darin erstreckten sich die Bestimmungen zur Kindstötung „auf rund 100 Einzelparagraphen, die zur Hälfte vorbeugenden, den Strafbestimmungen vorangestellten polizei-

lichen Maßnahmen gewidmet waren“. Solcherart wurde ein „Fokuswechsel von der Bestrafung zur Verhütung von Delikten“ (ebd.) vollzogen.

Die Autorin (vgl. S. 287) betont zusammenfassend, dass die preußischen Gesetzesmaßnahmen als Höhepunkt in Bezug auf die vorbeugende Verhütung von Kindstötung zu würdigen wären – vor allem das Allgemeine Landrecht von 1794. Darüber hinaus hätten sie auch ein Musterbeispiel für eine staatliche Interessenpolitik abgegeben, welche zumindest theoretisch zur Revision und Liberalisierung überkommener christlicher Sittenvorstellungen führte.

In ihrem über Preußen hinausgehenden Rundblick resümiert sie knapp: „In anderen Staaten waren Verordnungen ergangen, nach denen die ‚Unzucht‘ diskret, unter Ausschluss der Öffentlichkeit gehandelt werden sollte (Österreich 1769 und Schweden 1778)“ (S. 288).

4 Zur allgemeinen Situation in Österreich³

In den ersten Regierungsjahren Maria Theresias war die Rechtssituation in den österreichischen Ländern durch eine Vielfalt verschiedener regionaler Rechtstraditionen (Rechte der Länder, der Grundherren etc.) gekennzeichnet. Die Regentin erkannte die Notwendigkeit einer Vereinheitlichung der Gesetzgebung für die österreichischen Erblande. In großem Stil ging sie schließlich daran, legistische Reformen einzuleiten, und richtete u. a. im Jahr 1752 eine Kompilationskommission zur Kodifikation des Strafrechts ein. Als deren Ergebnis wurde „am 31. Dezember 1768 die ‚Constitutio Criminalis Theresiana‘“ [im Folgenden: CCTh] publiziert, mit 1. Jänner

³ Das „heterogene Länderbündel“, über welches Maria Theresia herrschte, verbanden zu Beginn ihrer Regentschaft „keine gemeinsamen Behörden, keine einheitlichen Gesetze, kein gemeinsamer höchster Gerichtshof, keine gemeinsame Krone, nicht einmal ein gemeinsamer Name“ (Stollberg-Rilinger, 2017, S. 766; die Anregung zum vorliegenden Beitrag verdanke ich der Lektüre dieses ausgezeichneten Buches). In der Zeit Maria Theresias begann die Entwicklung in Richtung hin auf einen zentralen Staat mit einer einheitlichen Staatsidee.

⁴ Die Theresianische Halsgerichtsordnung war nunmehr alleinige Grundlage des Straf- und Strafverfahrensrechts für Böhmen und die Erblande (Erzherzogtum Österreich unter und ob der Enns; Innerösterreich mit Steiermark, Kärnten und Krain sowie Vorderösterreich mit Tirol und Vorarlberg); sie galt nicht für Ungarn, die Niederlande und die italienischen Territorien. Ihr Ergebnis wurde in der aufgeklärten Öffentlich-

1770 trat sie in Kraft“ (Hammer, 1997, S. 33). Das Delikt des Kindsmordes⁵ wurde darin in Artikel 87 abgehandelt: „*Von dem Kinderverthun⁶, oder Mordthat, so an neugebohrnen Kindern beschiehet*“ (CCTh, S. 236–240). Hammer (1997, S. 27 f.) beschreibt das besagte Delikt im Rahmen der österreichischen Strafrechtsentwicklung eher knapp. Die „*Theresianische Halsgerichtsordnung*“ stellte insgesamt keinen Fortschritt in der österreichischen Strafrechtsentwicklung dar; sie erntete in der aufgeklärten Öffentlichkeit vielmehr „*beißenden Spott*“ (vgl. Stollberg-Rilinger, 2017, S. 720–726, hier S. 721).

Als Beispiele für eine rückwärtsgewandte, bereits überwunden geglaubte Strafpraxis konnten für das in Rede stehende Delikt die Paragrafen fünf („*Bestrafung dieser Missethat*“) und sechs („*Beschwerende Umstände*“) der CCTh gelten: § 5: *Hatte eine Mutter ihr Neugeborenes durch eine absichtliche Tathandlung getötet, sollte sie „mit dem Schwert hingerichtet, nach der Enthauptung ihr Körper ins Grab geleet, ein Pfahl durch das Herz geschlagen, und sodann verscharret werden“ (§ 5/1). Kam das Kind durch vorsätzliche Unterlassung der Kindsmutter ums Leben, war ebenfalls der Schwertschlag vorgesehen, allerdings ohne die vorhin angeführten Verschärfungen (§ 5/2); dies galt auch für Mittäterinnen und Mittäter (§ 5/4). Konnte die Kindsmutter hingegen „auch in der strengen Frage“ eine glaubhafte Entschuldigung bezüglich ihrer Unterlassung beim Tod des Neugeborenen anführen, war sie „willkürlich nach Gestalt der Sachen*

keit höchst missgünstig aufgenommen. „*Sie enthielt immer noch das ganze Spektrum der vormodernen Gräueltaten, vom Herausreißen der Zunge bei Gotteslästerung über Abhacken der Hand bei Meineid und Feuertod bei Pakt mit dem Teufel bis hin zum Zwicken mit glühenden Zangen, Rädern und Vierteilen bei Majestätsverbrechen*“ (Stollberg-Rilinger, 2017, S. 720 f.). (Zur weiteren damaligen Diskussion in Österreich über Folter und Todesstrafe bezogen auf die „Theresiana“: siehe ebd., S. 723–726.).

⁵ Für die Behandlung der gegenständlichen Thematik werden in diesem Beitrag folgende drei Rechtsquellen herangezogen (hier in chronologischer Reihenfolge genannt): 1.: Codex Austriacus, Bd. V, für das Patent von 1743; 2.: Kropatschek, Joseph (Hrsg.): Sammlung aller k. k. Verordnungen und Gesetze vom Jahre 1740 bis 1780. Sammlung III Gesetze und Verordnungen 1755–1759, für die Verordnungen Nr. 415 und 416 von 1755; 3.: Constitutio Criminalis Theresiana (CCTh) von 1768.

⁶ „Kinderverthun“ meint „Schwangerschaftsabbruch/Abtreibung“ (vgl. § 4); auch: „Vertilgung der Leibesfrucht“ (vgl. § 8). Beide Delikte (Schwangerschaftsabbruch und Kindsmord/Infantizid) werden in den besagten Gesetzen begrifflich nicht streng getrennt.

schärffer; oder gelinder zu bestraffen“ (§ 5/3). Als erschwerende Umstände (§ 6) galten, wenn die „Unthat öfters begangen“, „das Kind ohne vorhin ertheilte Tauff ums Leben gebracht“ oder „die Mordthat mit besonderer Grausamkeit vollbracht“ wurde. In solchen Fällen wurden „der Thäterin Hand, und Kopf abgeschlagen, sodann beydes auf das Rad gesteckt; letzteren Falls aber dieselbe mit glühenden Zangen gezwicket, oder in anderweg die Todesstraffe verschärfet“ (§ 6).⁷ Mildernde Umstände waren für minderjährige Mädchen vorgesehen (vgl. § 7).

5 Maria Theresias Vorgaben⁸ von 1755 und das „Neue“ in der CCTh von 1768

Die bisherigen Ausführungen lassen also nicht darauf schließen, dass die CCTh besonders neu oder fortschrittlich gewesen wäre. Das oben ausge-

⁷ Es ist davon auszugehen, dass die genannten Verschärfungen eher „theoretisch“ zur Abschreckung dienten; de facto dürften sie nicht zur Anwendung gekommen sein. Die Todesstrafe hob allerdings erst Josef II. 1781 auf (vgl. Hammer, 1997, S. 34). Sie wurde aber unter Franz II. (I.) wieder eingeführt.

⁸ Dass Maria Theresia in diesem Beitrag in gewisser Weise ein Alleinstellungsmerkmal zugewiesen bekommt, obwohl natürlich ihr Stab von Beratern für die Ausformulierung von Gesetzen zuständig war, erklärt sich aus ihrem absoluten Herrschaftsanspruch, der sich in der rechtlichen Materie besonders ausdrückt: Sie nahm „ihre eigene Rolle als höchste Richterin und Gesetzgeberin ihrer Länder dagegen umso ernster“ (Stollberg-Rilinger 2017, S. 715). Besonders deutlich wurde der absolutistische Gestaltungsanspruch im legislativen Bereich bei Joseph II. Er verweigerte bspw. dem von der Kommission bezüglich des Kindsmords erarbeiteten Vorschlag seine Zustimmung, so dass dieses Delikt im Josephinischen Strafgesetzbuch von 1787 nicht aufscheint, sondern unter Verwandtenmord geregelt wird. Das Delikt findet sich wieder im Franziszeischen Strafgesetzbuch 1803, im Strafgesetzbuch 1852 und schlussendlich als § 79 im Strafgesetzbuch (StGB) von 1974 (vgl. Hammer, 1997, S. 38 ff.). Siehe zum neo-absoluten Herrscherverständnis auch das Verhalten des Kaisers bezüglich der Durchsetzung der Gleichstellung von unehelichen mit ehelichen Kindern (s. u. Anm. 12; vgl. Leineweber 1978, S. 242).

[Das StGB von 1974 (BGBl. Nr. 60/1974) sieht gem. § 79 für die „Tötung eines Kindes bei der Geburt“ als Strafraum eine „Freiheitsstrafe von einem bis zu fünf Jahren“ vor; seit 1.1. 2016 (BGBl. I Nr. 112/2015) gilt als Strafraum: „Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren“. Babyklappe, anonyme Geburt, Adoption dürften überdies keine endgültige Lösung dieser Problematik sein; sie sollten als wichtige Stationen auf dem langen Weg beim Aufbau einer gesellschaftlich verantworteten Mutter- bzw. Elternschaft betrachtet werden.]

führte Beispiel Preußen belegt zunächst für das Kindsmorddelikt vielmehr die auch sonst geäußerte Rückständigkeit des Theresianischen Strafgesetzbuches von 1768 (vgl. Anm. 4). Doch Hammer (1997, S. 34) verweist in ihrer Analyse auch auf die zwei gegenüber der bisherigen Gesetzeslage neu aufgenommenen Paragraphen acht und neun in Artikel 87. Diese befassten sich mit den Ursachen des Kindsmordes, mit möglichen vorbeugenden Maßnahmen und dem Umgang der „Obrigkeiten“ mit diesem Verbrechen. Unter Berufung auf einschlägige Literatur (vgl. dort Anm. 26) hebt sie hervor, dass manche der Bestimmungen in diesen beiden Paragraphen als „*einzigartig in der Strafgesetzgebung*“ bewertet wurden. Die Autorin betont zwar die Bedeutung des „*Neuen*“, „*Einzigartigen*“, bringt aber keine Belege für die Entwicklung dieser Neuerungen in der bisherigen Strafrechtsentwicklung in Österreich bei. Diese finden sich direkt – und darauf für die sozialpädagogische Historiographie aufmerksam zu machen ist das zentrale Anliegen des vorliegenden Beitrags – in zwei Verordnungen⁹ Maria Theresias aus dem Jahr 1755 (Nr. 415 und 416) (Kropatschek 1787, III, S. 248–256; vgl. auch Stollberg-Rilinger, 2017, S. 290 f.) sowie indirekt in einem Patent aus 1743.¹⁰ Die Beweggründe für die Haltung Maria Theresias vermutet Stollberg-Rilinger (2017, S. 291) weniger im Wohl der unehelich schwanger gewordenen Frauen als vielmehr in der „*Rettung*

⁹ Die Terminologie in den Gesetzesquellen ist uneinheitlich: Im Text von 1743 finden sich die Begriffe „Verordnung“ und „Patent“; die Quelle „415“ von 1755 wurde als „Patent“, jene am selben Tag erlassene „Nr. 416“ als „Verordnung“ bezeichnet. Diese Begriffe werden im Folgenden synonym verwendet bzw. übergeordnet auch als „Gesetzesmaterie“ oder als „Gesetz“ bezeichnet.

¹⁰ Hier ist die wichtige „Vorläufer“-Verordnung aus dem Jahr 1743 (18. Oktober) zur „Kindermordsstrafe – Verschärfung“ für das „Erzherzogtum Österreich unter- und ob der Enns“ zu erwähnen (vgl. Leuchtenmüller-Bolognese, 1981, S. 205 ff.). Diese war im Wesentlichen als Erinnerung an die Niederösterreichische Landesgerichtsordnung (1656) und an weitere Patente von 1734 und 1736 gedacht. Die grundlegende Tendenz war, worauf die Bezeichnung hinwies, an Strafverschärfung ausgerichtet: dass also Kindsmörderinnen „*mit dem Schwerdte vom Leben zum Tode hingerichtet*“ werden, sie bei Strafverschärfung (bspw. wegen besonderer Grausamkeit oder Wiederholung der Tat) zusätzlich mit „*Handabhauen*“ bzw. Zwicken „*mit gluenden Zangen*“ vor der Enthauptung zu bestrafen waren. Ebenso sollte nicht ungestraft bleiben, wenn die Schwangerschaft verheimlicht bzw. von Mitwissern nicht angezeigt wurde, was ausdrücklich auch die Kindsväter betraf und ebenso die Obrigkeiten und Richter, wenn sie nicht den gesetzlichen Vorgaben entsprechend vorgingen (Codex Austriacus, V, S. 140 f.).

der Seelen Neugeborener“. Ob aber nicht doch auch eine Aufwertung der Person der jungen Mütter eine Rolle gespielt hat, sollte nicht völlig ausgeblendet bleiben.

Im Folgenden werden die in Rede stehenden Gesetzestexte von 1755 und 1768 unter Einbeziehung des Patents von 1743 abschnittsweise paraphrasierend vorgestellt und hinsichtlich der wesentlichen Aussagen verglichen.

5.1 Die Verordnung Nr. 415 von 1755

Das Patent vom 13. Oktober 1755 bezüglich der „Verhütung von Kindermordthaten“ (vgl. Kropatschek, 1787, S. 248–253) eröffnete die Problematik des Kindsmords mit dem Hinweis, dass das Bemühen, die Schwangerschaft zu verleugnen, häufig zur Tatbegehung führt: „*Da die mehresten Kindermordthaten ihren Ursprung von daher nehmen, weil die Kindermörderinnen ihre Schwangerschaft verschwiegen halten; dahero um diesen vorzubeugen, und den zu Fall gebrachten Personen alle Ursach zur Verlaugnung ihrer Schwangerschaft zu benehmen.*“

Dazu wurden nähere Einzelheiten in acht Punkten ausgeführt (vgl. S. 249 f.). Sie werden im Folgenden kurz dargestellt und erörtert:

1. Machte die Schwangere ihren Zustand den Eltern etc. bekannt, so erfolgte keine öffentliche, sondern eine geheime Bestrafung, die gering ausfallen sollte; ansonsten war eine strenge Bestrafung vorgesehen:
 „*Sollen dieienige (...) geschwächte Weibspersonen, welche ihre Schwangerschaft ihren Aeltern, Freunden, oder sonst iemand verläßlich entdeckt, mit keiner öffentlichen Bestrafung angesehen, sondern in Geheim auf leidentliche Art bestrafet¹¹, iene aber, welche ihre Schwangerschaft verhehlen, nicht nur wegen getriebener Unzucht, sondern auch wegen Vertuschung ihrer Schwangerschaft mit einer Ernstgemessenen Strafe belegt werden.*“

Besondere Beachtung verdienen die Punkte zwei und drei:

„*Damit aber derlei geschwächten Weibspersonen ihre allzuspäte, und unzeitige Schamhaftigkeit benommen werde; so sind*

¹¹ Strafen waren üblicherweise körperliche Strafen und reichten von z. B. einer mehr oder weniger harten Züchtigung bis hin zur Vollstreckung der Todesstrafe. Sie wurden i. d. R. aus generalpräventiven und sozialdisziplinierenden Gründen öffentlich (coram publico) ausgeführt. Eine Bestrafung „in Geheim“ erfolgte unter Ausschluss der Öffentlichkeit und stellte eine mildere Form der Bestrafung dar.

2. *alle und iede geschworne Hebammen bei ihren Eidespflichten verbunden, die ihnen sich vertrauende, und ihre Hilf zur Geburt ansuchende Weibspersonen, geheim, und verschwiegen zu halten, und solche niemanden bei Strafe des Meineides zu offenbaren.*
3. *Sind auch Se. Majestät geneigt, die geschwängerten Weibspersonen, welche von ihren Buhlern durch Eheligung nicht wieder zu Ehren gebracht worden, sonsten aber sich ehrlich verhalten, auch ihre Schwangerschaft nicht vertuschet zu haben erweisen können, nebst ihrem Kind durch Ertheilung eines Diploms wiederum in den Stand der Ehre herzustellen, wessentwegen dieselbe sich bei den Landesstellen anzumelden, und die mittellose solche unentgeltlich zu erhalten haben werden (...)*“.

Der Inhalt dieses Passus wurde bereits im Patent aus dem Jahr 1743 (siehe Anm. 9, 10) in wesentlichen Grundzügen vorgeformt: Dieses sollte nämlich *„mit dem Beysatze kundgemacht werden, daß Wir hingegen nach dem Beispiele Unserer glorreichen Vorfahren nicht ungeneigt seyn werden, den geschwängerten Weibspersonen, welche von ihren Buhlern durch Eheligung nicht wieder zu Ehren gebracht worden, sonst aber sich ehrlich verhalten, nebst ihrem Kinde durch Ertheilung eines Diplomatis wiederum den Stand der Ehre herzustellen“* (Codex Austriacus V, S. 141).

Eine völlige Gleichstellung von nicht ehelichen mit ehelichen Kindern war damit wohl nicht intendiert.¹² Wohl aber konnte eine solche Maßnahme zu-

¹² Die Gleichstellung von unehelichen mit ehelichen Kindern gestaltete sich in Österreich als langwieriger Prozess: Kaiser Joseph II. unternahm einen ersten massiven Vorstoß: Als *„geradezu revolutionäre Maßnahmen, die er mit der Kraft seiner kaiserlichen Autorität gegen den erbitterten Widerstand der gesamten Gesetzgebungskommission“* zugunsten unehelicher Kinder durchsetzte (Leineweber, 1978, S. 242), wurden in den §§ 15 bis 17 des IV. Hauptstückes des Josephinischen Gesetzbuches die unehelichen Kinder den ehelichen weitestgehend gleichgestellt. Unmittelbar nach dem Tod des Kaisers kam es zu einer Rücknahme dieser Bestimmungen (detailliert: Wesener, 1976, S. 4 f.). Die völlige Gleichstellung wird erst ab den 1970er-Jahren endgültig in Angriff genommen. Das BG über die *„Neuordnung der Rechtsstellung des unehelichen Kindes“* (BGBl. 1970/342) hebt die Ungleichbehandlung mit ehelichen Kindern auf. Im § 155 ABGB wird der diskriminierende Satz gestrichen: *„Die unehelichen Kinder genießen nicht die gleichen Rechte mit den ehelichen“* (Ent, 1997, S. 3). Das Kindschaftsrecht-Änderungsgesetz von 1989 (BGBl. 1989/162) beendet die ex lege verfügte Vorgabe, mit der Geburt eines unehelichen Kindes automatisch das Jugendamt mit der Obsorge zu betrauen. Weitere Schritte der Gleichstellung im Erbrecht folgten. Und schließlich beseitigt das Kindschafts- und Namensrechts-Änderungsgesetz (BGBl. 2013/15) im ABGB die Unterscheidung von *„ehelichen“* und *„unehelichen“* Kindern – bspw. auch bezüglich der Obsorgebestimmungen von nicht verheirateten Eltern (§ 177(2)); es spricht nur mehr von *„Eltern“* und *„Kindern“*.

nächst einem möglichen Kindsmord vorbeugen und so die Überlebenschancen von unehelich Geborenen verbessern. Daneben trug dies auch zu deren gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Besserstellung bei, da Beschränkungen im Erbrecht oder hinsichtlich der Berufsausübung von unehelich Geborenen verringert werden konnten.¹³

Eine „Ehrenverwahrung“ wurde jenen, welche Schwangerschaft und Geburt verheimlichten, nicht zuteil (vgl. S. 250).

4. Darüber hinaus waren jene „*Verhehler oder Vertuscher der Schwangerschaft*“ und insbesondere „*iene, welche zur Vertuschung der Schwangerschaft Beistand leisten, ohne versichert zu sein, daß zur gefahrlosen Niederkunft das Behörige veranstaltet sei, wann sodann ein Kindermord erfolgt, mit ernstgemessener Strafe zu belegen*“ (S. 250).
5. Eltern, „*und besonders die Mütter, welche ihren Töchtern einen allzu freien Umgang mit ihren Buhlern gestatten*“, bezüglich der Niederkunft aber nicht vorsorgten oder die Schwangerschaft vertuschten, waren „*nach Ermessung des Gerichts zu bestrafen; jedoch sollen die Aeltern, wann sie zur sicheren Niederkunft ihrer Tochter die behörige Obsorge tragen, nicht verbunden sein, derenselben Schwangerschaft zu entdecken*“. Trafen sie keine entsprechende Vorsorge, machten sie sich schuldig und strafbar.

Den Grund vieler Kindsmorde sah man offensichtlich darin, dass die Kindsväter die geschwängerten Frauen verlassen haben. Dies betraf den Inhalt von Punkt sechs:

6. „*Die Kindesväter selbst, welche durch Versprechung der Ehe, oder doch in der Hofnung Weibspersonen zum Beischlaf verführen, nach deren Schwängerung aber selbe entweder bößhaft verlassen, oder doch zu ihrer künftigen Niederkunft, und Versorgung ihres Kindes das Behörige ihrer Schuldigkeit nach nicht veranstalten, mit einer Spinnhaus- oder herrschaftlichenarbeit [meint: Arbeit*

Als Bonmot sei ergänzt, dass erst im Jahr 2013 im § 162 ABGB, der die „Eheliche-
nerklärung“ eines unehelichen Kindes abhandelt, aus dem Satz „*Zu diesem Ende be-
darf es keiner besonderen Begünstigung des Landesfürsten, wodurch das Kind als ein
eheliches erklärt wird*“ der Passus „*des Landesfürsten*“ gestrichen wurde. Solcherart
schließt sich der Kreis zu 1743 bzw. 1755. (Wichtige Hinweise zur aktuellen Entwick-
lung verdanke ich Herrn Mag. Josef Hiebl; Magistrat der Stadt Wien – MA 11 – Amt
für Jugend und Familie.)

¹³ „Unehelich Geborene“ hatten gegenüber ihren Vätern und väterlichen Verwandten kein Erbrecht. Sie konnten in jener Zeit weder ein Handwerk erlernen noch Meister werden oder einer Zunft beitreten (vgl. Schulz, 2017, S. 147); auch die geistlichen Weihen blieben ihnen verwehrt bzw. waren nur gegen Dispens zu erlangen.

für die Öffentlichkeit; d. A.], oder auch einer andern dem Verbrechen angemessenen Bestrafung belegen werden sollen“ (S. 251).

Gleiches war für Kupplerinnen und Kuppler vorgesehen.

7. Dieser Punkt verfügte, dass Wirts- und Hausleute, welche von der Schwangerschaft Kenntnis hatten, diese „so viel möglich, in Geheim den Aeltern und Vormündern, Anverwandten, Hausvätern, oder Müttern anzuzeigen“ verpflichtet waren; unterließen sie solches und war eine sichere Niederkunft nicht gewährleistet, waren sie „nach Ermessen des Gerichts zu bestrafen“ (S. 252).
8. In diesem letzten Abschnitt des Patents Nr. 415 aus 1755 wurden die „Oberigkeiten“ und „vorgesetzte Richter“ in zweifacher Weise angesprochen: Zunächst wurde ihnen „exemplarische Bestrafung“ angedroht, sollten sie entsprechend den Vorgaben „die erforderliche Gerechtigkeit (...) nicht administrieren“ und „zur Verhütung aller für die Leibesfrucht besorglichen übeln Erfolgs vorzukehren unterlassen“. Darüber hinaus war ihnen „ernstlich anbefohlen, derlei geschwächten Weibspersonen, damit sie nicht in Kleinmüthigkeit verfallen, alle thunliche Hilfe zu leisten“. Ferner hatten sie „genau [zu] examinieren“, wer von der Schwangerschaft oder dem eventuellen Kindsmord gewusst hatte, „damit alle an diesem oder ienem einige Schuld tragende zur gehörigen Bestrafung gezogen werden können. Daferne aber derlei schwangere Weibspersonen sich freiwillig bei Gericht angäben, diese sollen nicht nur gelinder, und wie hier oben schon § 1. die Vorsehung geschehen, bestrafet, sondern auch nach Beschaffenheit der Umstände derselben zu dem, was Rechtens ist, wider den Buhler schleunig verholffen werden“ (S. 253).

Dieser Passus wurde in den § 9 Art. 87 der CCTh verschoben (s. Abschn. 5.4).

5.2 Artikel 87/ § 8 im Theresianischen Strafgesetzbuch von 1768

Die Verordnung Nr. 415 aus 1755 bereitete im Wesentlichen § 8 in Artikel 87 der CCTh von 1768 vor (vgl. S. 239 f.). Dort fasste man in § 8 einleitend aufgrund „der bisherigen Erfahrung“ drei hauptsächliche Gründe für den Kindsmord zusammen:

1. „Die zum Fall gebrachten Weibspersonen [fürchten] die ihnen bevorgestandene öffentliche Schandstraffen“.
2. „Sie [gerathen] in Kleinmuth und Verzweiflung, weilen ihre Buhler sie treulos verlassen“.

3. *Sie hegen die Hoffnung, „daß ihre Schwangerschaft gänzlich verborgen seye, und durch Vertilgung ihrer Leibesfrucht verhüllet bleiben möge“.*

Bezüglich des zentralen Anliegens der Vorbeugung wurde zur weiteren Erläuterung im „Vorspann“ folgende Formulierung gewählt:

„Wir [sind] zwar keineswegs gesinnet, das Laster der Unzucht, durch welches Gott so sehr beleidiget wird, ungeahndet dahin gehen zu lassen, sondern Wir wollen vielmehr, daß solchem Übel auf all-mögliche Weise gesteuert, und gebührend abgehüffet werde. Damit aber den vorbemeldeten Anlaßgebungen nach Thunlichkeit vorgebogen, und alles, was nur die Verhehlung der Schwangerschaft verursachen kann, aus dem Wege geraumet werde, so ordnen Wir hiemit, daß Erstlich: die aus menschlicher Schwachheit zum Fall gebrachte Weibspersonen, welche ihre Schwangerschaft ihren Eltern, Freunden oder sonst Jemanden verläßlich entdecken (...) mit keiner öffentlichen Bestrafung angesehen, sondern in geheim auf eine leidentliche Art bestraffet werden sollen.“

Darüber hinaus waren *„Hebammen bey ihrer Eydespflicht verbunden (...), die ihnen sich vertrauende, und ihre Hülf zur Geburt ansuchende Weibspersonen geheim, und verschwiegen zu halten, und solche Niemanden bey Straffe des Meineydes zu offenbaren.“*

„Andertens“ waren *„die Zuhalter¹⁴, und Kindsväter, welche durch Versprechung der Ehe, oder sonst Weibsbilder zum Beyschlaf verführen“,* diese *„nach der Schwängerung boshaft verlassen“* und sich der Versorgungspflicht ihres Kindes entzogen, nach *„§ 5 vers. 4 (...) mit einer empfindlichen Leibesstraffe“* zu belegen, wie etwa *„Gefängniß, Anstellung auf eine Zeit zur öffentlichen Arbeit“* (§ 5 vers. 4).

Und schließlich wurden drittens jene Personen (z. B. Hausleute, Dienstherren), die von der Schwangerschaft wussten, gehalten, *„solche zuförderist, so viel wie möglich, in geheim den Eltern, Vormündern, Anverwandten, Hausvätern, oder Hausmüttern anzuzeigen“.* Sollten diese darüber hinaus befürchten, *„daß zur Niederkunft keine Fürsorge getragen werde, solches der weltlichen Obrigkeit, oder Gericht zu entdecken verbunden seyn; widrigen Falls aber nach Maßgab des obigen §5 vers.4. einer willkürlich gemessenen Straffe unterliegen sollen.“* Den Eltern wiederum wurde aufgetragen, *„daß sie nach geschehener Sache wider die geschwächte Tochter*

¹⁴ Die Formulierungen in diesem Absatz legen nahe, dass durch dieses Gesetz auch Prostituierte angesprochen waren.

nicht allzuhart verfahren, und durch ihre übermäßige Strenge zu derenselben Kleinmuth, Verzweiflung, und bösen Folgen keine Ursach geben, sondern vielmehr zu deren sicheren Niederkunft das Nöthige besorgen werden.“

5.3 Die Verordnung Nr. 416 von 1755

Die Verordnung Nr. 416 von 1755 (Kropatschek, 1787, III, S. 254–256) lässt sich als Vorläufer für Paragraf 9 in Artikel 87 der CCTh von 1768 verstehen. Als Instruktion richtete sie sich mit ihren sechs Abschnitten an die Obrigkeiten und Richter, *„wie dieselbe inskünftige zur Vorbiegung und Unterbrechung des dermalen so sehr in Schwung gehenden grausamen Lasters des Kindermordes sich zu verhalten haben“*.

Die ersten drei Abschnitte bezogen sich auf die Eltern bzw. deren „Erziehungsmethoden“: So sollten Obrigkeiten und Gerichte darauf achten, ob Eltern, deren Töchter ungewollt schwanger wurden, *„dieselben entweder gar zu hart halten, und über die Maß strafen“*. Den Beamten waren keine strengen Strafen erlaubt. Sie waren bei Strafandrohung gehalten, die schwangeren Frauen zwar abzumahnern, solches aber nicht in der Öffentlichkeit vorzunehmen, um die Frauen nicht zu beschämen. Jedenfalls war ihnen nachdrücklich aufgetragen, den Gebärenden und ihren Kindern entsprechende Hilfe zu leisten. Auch den um ihre Ehre bemühten Eltern hatten sie unter möglichster Geheimhaltung die nötige Hilfe zu gewähren.

Die nächsten beiden Abschnitte thematisierten *„den Unterhalt für die zum Falle gekommene Weibsperson mit ihrem Kinde.“* Dazu wurden in Abschnitt vier zunächst der Kindsvater und dann dessen Eltern angehalten. Sollte sich dies als nicht möglich erweisen, hatten die Eltern der Gebärenden einzuspringen. Die Gerichte waren angehalten, ihnen *„auf das kürzeste und schleunigste“* zu einem *„vollkommenen Regreß“* zu verhelfen.

Bestand allerdings *„allseitige Mittellosigkeit“* oder betraf es eine *„ganz fremde Person“*, die *„wegen der gar zu nahen Niederkunft in ihr Heimat nicht geschoben werden könnte, in solchem Falle wird die Gemeinde des Orts [hier ist gemeint: die Ortsgemeinschaft bzw. die Bewohnerschaft eines Ortes; i. d. R. aber wohl auch die Grundherrschaften; d. A.] einer dergleichen Person, wie das Unterkommen, so auch andere nöthige Hilfe und den Unterhalt samt dem Kinde, für die Zeit des Wochenbettes, und so weit, als*

es nach billiger Erkenntniß der Obrigkeit nöthig befunden werden wird, gleich anderen Ortsarmen unfehlbar, und nothdürftig verschaffen.“

Ein nochmaliger ausdrücklicher Verweis – auch an die Geistlichkeit –, Strafen „gänzlich [zu] unterlassen, und nur mit geheimer Ermahnung (...) leidentlich bestrafen“, erfolgte im sechsten Abschnitt. Es war auch darauf zu achten, „bei anderweit verspürendem Wohlverhalten solcher Personen allen unter gemeinen Leuten sonst gewöhnlichen Vorwurf (...) abzuhalten.“ Dies lässt sich als abgeschwächte Form der in Verordnung 415/3 verfüigten „Ehrenverwahrung“ interpretieren.

Eine entschiedene Klarstellung bildete den Abschluss: Es war bei „scharfer Ahndung untersaget, und verboten“, von den betroffenen Frauen „Geldstrafen oder andere Geldakzidenzien zu nehmen“.

5.4 Artikel 87/ § 9 im Theresianischen Strafgesetzbuch von 1768

Dieser Paragraph (vgl. CCTh S. 240) umfasste vier Absätze und betraf die Tätigkeiten der „Civil-Obrigkeiten“ und Richter. Erhielten sie Kenntnis von der Schwangerschaft einer ledigen Frau, hatten sie erstens „so viel möglich, in geheim“, in zweifelhaften Fällen auch gerichtlich zu ermitteln und dafür zu sorgen, dass

„darüber das weitere zu Verhütung allen wider die Leibesfrucht besorglich üben Erfolgs vorgekehret werden solle. Wobey Wir den Obrigkeiten, und Gerichten zugleich ernstlich eingebunden haben wollen, derley geschwächten Weibspersonen, damit sie nicht in Kleinmüthigkeit verfallen, nicht nur alle thunliche Hülffe zu leisten, und, da sie ihre Schwängerung freywillig bey Gericht angeben, selbe gelinder, als sonst zu straffen, sondern auch nach Beschaffenheit der Umstände denenselben gegen ihre Buhler nach dem, was Rechtens ist, schleunig Hülff zu verschaffen.“

Im zweiten Absatz sprach man die Eltern an. Sie sollten, wie bereits in § 8 Art. 87 kurz angeschnitten, ihre Töchter zwar abmahnen, dies jedoch ohne übertriebene Strenge und nicht in der Öffentlichkeit, um die Schwangeren nicht unnötig bloßzustellen, was schließlich auch zur eigenen Ehrverwahrung beitrug. Daran hatten sich auch die Obrigkeiten zu orientieren. Vorrangig war die entsprechende Hilfeleistung bei der Entbindung.

Der dritte Absatz regelte die Unterhaltungspflicht. Diese war zunächst vom Kindsvater zu leisten; bei dessen Unvermögen waren die Eltern der Gebärenden dazu angehalten. Hier war auch die Heranziehung der Ortsgemeinde zur Linderung der Not wiederum entsprechend verankert:

„Bey allseitiger Mittellosigkeit hingegen solle der nothleidenden schwangeren Person, besonders wenn sie fremd, und wegen allzunaher Niederkunft in ihr Heimath nicht geschoben werden könnte, das nöthige Unterkommen, Hülf und Unterhalt für sie, und das Kind auf die Zeit des Wochenbetts, und soweit es nach billiger Erkenntniß der Obrigkeit für nöthig befunden wird, von der daselbstigen Gemeinde gleich anderen Armen des Orts unfehlbar, und bey ansonst zu befahren habend schwerester Verantwortung verschaffet werden.“

Wurden die in den §§ 8 und 9 verfügten Maßnahmen von den Verantwortlichen nicht umgesetzt, waren diese entsprechend § 5 Abs. 4 (z. B. mit Gefängnis oder öffentlicher Arbeit) zu bestrafen.

6 Vergleichende Diskussionen

Die folgende vergleichende Diskussion bezieht sich zunächst auf die entsprechenden Gesetzesmaterien von 1755 und 1768 (6.1). In weiterer Folge werden die daraus gewonnenen Erkenntnisse mit den zentralen Aussagen Pestalozzis aus „Über Gesetzgebung und Kindermord“ – in erster Linie bezogen auf die Verordnungen aus 1755 – abgeglichen (6.2).

6.1 Vergleich der Rechtsdokumente von 1755 und 1768

Die leitende Idee sowohl der Patente von 1755 (im Folgenden: Patent 415 und 416) als auch der §§ 8 u. 9 des Artikels 87 der CCTh galt der Vorbeugung des Kindermords. Beide Materien strichen dieses Bemühen ausführlich heraus; die CCTh schlüsselte dieses Detail in der Einleitung von § 8 etwas differenzierter auf.

Die Ursache des Delikts sah man zuallererst im Bemühen der Beteiligten, ungewollte Schwangerschaften zu verheimlichen, um Strafen und öffentlicher Schande zu entgehen. Daraus folgte in beiden Materien fast wortgleich, dass bei Mitteilung einer Schwangerschaft durch die Betroffene diese jedenfalls keine Bestrafung in der Öffentlichkeit (z. B. am Pranger) mehr zu gewärtigen hatte, und wenn doch bestraft wurde, dann hatte eine

solche Strafe milde auszufallen. Ferner war zu gewährleisten, und darauf wurde mehrmals hingewiesen, dass der Sachverhalt mit Diskretion zu behandeln war. Diesbezüglich wurden – wiederum beinahe wortgleich – die Hebammen unter Eid zur Verschwiegenheit bei sonstiger Strafe des Meineids verpflichtet. Bei Verheimlichung der Schwangerschaft drohte das Patent 415 allerdings den schwangeren Frauen zusätzlich wegen Unzucht mit deutlichen Strafen.

Beide Materien machten (Patent 415 umfassender und nachdrücklicher als die CCTh) auch klar, dass jene Personen, welche trotz Kenntnis zur Verheimlichung der Schwangerschaft beitrugen und nicht für eine gefahrlose Niederkunft sorgten, streng zu bestrafen waren.

Die CCTh verlangte überdies von solchen Personen, die von der Schwangerschaft Kenntnis hatten, ihr Wissen aktiv auf möglichst diskrete (geheime) Weise den Eltern, Vormündern, Verwandten etc. mitzuteilen, um solcherart einem möglichen Kindsmord vorzubeugen. Bestand Anlass zur Befürchtung, dass für die Niederkunft unzureichend vorgesorgt wurde, waren sie verpflichtet, dies der Obrigkeit bzw. dem Gericht zur Kenntnis zu bringen.

Den Eltern war in beiden Gesetzen klar aufgetragen, für eine sichere Niederkunft zu sorgen. Das Patent 415 sah darüber hinaus dann, wenn die Eltern – speziell die Mütter – ihren Töchtern einen allzu freien Umgang mit Männern erlaubten, entsprechende Strafen vor. Unterstützten Eltern sie bei ihrer Niederkunft, waren sie nicht angehalten, die Schwangerschaft der Obrigkeit bekannt zu machen. Die CCTh sprach die Mitverantwortung der Mütter beim Umgang der Töchter mit Männern nicht mehr an.

Beide Gesetze (Patent 416; CCTh §§ 8 und 9 Art. 87) problematisierten fast übereinstimmend eine übermäßige Strenge der Eltern und empfahlen unter Strafandrohung, ihren Töchtern in dieser schwierigen Situation helfend beizustehen. Die Obrigkeiten wurden angehalten, durch Einflussnahme auf die Eltern die Niederkunft der Töchter möglichst im Geheimen zu arrangieren, um solcherart einer Ehrabschneidung der Beteiligten in der Öffentlichkeit vorzubeugen. Z. T. wortidentisch wurde in beiden Gesetzen formuliert, dass Kindsväter, die sich der Versorgungspflicht ihres Kindes entzogen, entsprechend zu bestrafen waren; Gefängnis oder öffentliche Arbeit (1755: Spinnhaus oder herrschaftliche Arbeit) wurden angedroht.

In einem letzten Punkt ging das Patent 415 ausführlich auf die zweifache Verpflichtung der Obrigkeiten und Richter ein. Diese hatten unter exemplarischer Strafandrohung den Vorschriften entsprechende Maßnahmen zu veranlassen und darüber hinaus zur Verhütung einer Gefährdung des Neugeborenen beizutragen sowie Hilfe zu leisten; bei freiwilliger Angabe ihrer Schwangerschaft sollte – wenn überhaupt – die Kindesmutter gelinder als sonst bestraft werden; überdies hatten Obrigkeiten und Gerichte sie in ihren Forderungen gegen den Kindsvater entsprechend zu unterstützen. Diese Inhalte finden sich in mehreren Passagen nahezu wortgleich im ersten Absatz des § 9 der CCTh.

Bezüglich der Unterhaltspflicht stimmten beide Gesetze überein, zunächst den Kindsvater dazu heranzuziehen. Patent 416 nahm auch dessen Eltern in die Pflicht. Davon war in der CCTh nicht mehr die Rede. Beide Gesetze sahen aber die Eltern der Gebärenden in der Verantwortung, sollte der Unterhalt von kindsväterlicher Seite nicht aufgebracht werden. Patent 416 hielt die Gerichte dazu an, der Kindsmutter bzw. deren Eltern zu einem vollkommenen Regress zu verhelfen. Diesbezügliche Hinweise fehlten in der CCTh. Beide Gesetze (Patent 416; CCTh § 9) aber bestimmten in weitgehend übereinstimmenden Formulierungen, dass sich bei völliger Mittellosigkeit der Gebärenden die „Gemeinde“ (Gemeinschaft) des Ortes der Gebärenden und ihres Kindes mit Unterkunft und Unterhalt, gleich den anderen Ortsarmen, anzunehmen hatte. Auch notleidende, nicht ortsansässige Gebärende („*ganz fremde Person*“) waren – in der CCTh: bei sonstiger Verantwortung für negative Folgen – zu versorgen.

Das Patent 416 nahm schließlich noch einmal Bezug darauf, dass öffentliche Strafen gänzlich einzustellen und durch „geheime Ermahnung“ zu ersetzen seien. Dabei bezog man ausdrücklich die Geistlichkeit mit ein. Vielmehr sollten bei Wohlverhalten der betreffenden Personen überhaupt keine weiteren Vorwürfe mehr zugelassen werden. Eine solche ausdrückliche Vorgabe sah die CCTh nicht vor, was in Übereinstimmung mit der Eliminierung des Passus Nr. 3 aus dem Patent Nr. 415 steht (s. u.).

Das Patent 416 schloss mit dem Verbot an die Obrigkeiten sowie Gerichte und deren Beamte, Geld oder entsprechende Geschenke von den betroffenen Frauen anzunehmen. Die CCTh verlangte indes von den Obrigkeiten und Gerichten bei sonstiger Strafe die gehorsamste Umsetzung der verfügbaren Maßnahmen. Diese nachdrückliche Ermahnung offenbart sehr deutlich

das Bemühen der staatlichen Zentralgewalt, eine überregionale Rechtsvereinheitlichung gegenüber den zahlreichen unterschiedlichen herrschaftlichen (obrigkeitlichen) Rechten durchzusetzen.

Die bisherigen Punkte des Vergleichs zeigen, dass beide Materien einander in weiten Bereichen entsprachen und Formulierungen aus den beiden Patenten von 1755 z. T. wortidentische Vorgaben für die Fassung der §§ 8 und 9 in Artikel 87 der CCTh von 1768 bildeten. Ein entscheidender Unterschied bestand jedoch darin, dass die zukunftsweisende Bestimmung in Nr. 3 des Patents 415 von 1755, wonach ledige Frauen, die ihre Schwangerschaft nicht verheimlicht hatten, mit ihrem Kind durch ein spezielles Diplom wieder in den Stand der Ehre versetzt werden konnten, 13 Jahre später keine Aufnahme in die CCTh von 1768 fand. Bemerkenswert ist dies auch deshalb, weil dieser Passus aufgrund eines Patents aus 1743 bereits eine gewisse Tradition in einem offeneren Umgang mit der Kindsmordproblematik im engeren und mit unehelichen Kindern im weitesten Sinn aufzuweisen hatte. Daraus dürfte zu schließen sein, dass der Stab der Berater Maria Theresias, der für die Gestaltung der Patente von 1743 und 1755 zuständig gewesen war, mit weniger Widerständen gegenüber Neuerungen konfrontiert war, als es die Mitglieder der Kompilationskommission gewesen sind, bei denen es schließlich um das „große Ganze“ ging: Mit der Kodifikation des Zivil- und Strafrechts riefen sie zahlreiche Gegner auf den Plan, die eine Bedrohung ihrer hergekommenen Partikularrechte bzw. ihrer tradierten Gerechtigkeits- und Strafvorstellungen befürchteten und somit umfassende Neuerungen erschwerten bzw. teilweise unmöglich machten (vgl. Stollberg-Rilinger, 2017, S. 717 ff; bes. S. 720 ff.).

6.2 Vergleich mit zentralen Aussagen Pestalozzis

Zunächst sollen Bezüge in den Patenten von 1755 zu Pestalozzis Quellen des Kindermords (s. o.) aufgespürt werden. Im Großen und Ganzen lassen sich diese bereits in den beiden Patenten von 1755 auffinden: Strenge Strafen für uneheliche Schwangerschaft, die als Folge von „Unzucht“ galt, wurden in Patent 415 als Ursache für deren Verleugnung benannt und konnten nach damaliger Erkenntnis häufig aus Verzweiflung über den Ehrverlust immer wieder zum Kindsmord führen. Damit ist auch der „*heuchlerische Ehrbarkeitsschnitt*“ bei Pestalozzi angesprochen, der damals als

eine reale soziale Größe galt. Dies war schon Maria Theresia und ihren Beratern bewusst und man thematisierte dies bereits 28 Jahre vorher mit dem Diplom zur Wiederherstellung der Ehre im Patent 415/3. Mit diesem Gesetz war damals, wenn auch sehr allgemein und unspezifisch, das Bemühen verbunden, den unehelichen Schwangeren und ihren Kindern positive Perspektiven in ihrem sozialen Umfeld zu eröffnen. Natürlich waren verführende Männer (Buhler) im Patent von 1755 ein Thema, sowohl was ihre betrügerischen Verführungen als auch ihre Unterhaltsverpflichtungen betraf; sie waren mit konkreten Strafen bedroht, sollten sie für die Niederkunft und die Versorgung des Kindes nicht die nötige Vorsorge treffen. Die Furcht der schwangeren Töchter vor Eltern, Vormündern und Verwandten wurde in der Verordnung von 1755 mehrmals thematisiert, wenn es darum ging, diesen die Schwangerschaft „zu entdecken“, bzw. wenn die Furcht vor der elterlichen Strenge zur Verheimlichung der Schwangerschaft führte und damit den Kindsmord wahrscheinlicher werden ließ. Armut wurde insofern angesprochen, als bei Mittellosigkeit die Ortsgemeinschaft – allerdings nicht der übergeordnete Staat wie bei Pestalozzi –, für Unterkunft und Unterhalt der Gebärenden und ihres Kindes zu sorgen hatte, womit den Betroffenen eine positive Perspektive in einer verzweifelten Situation eröffnet werden sollte. Die „äußeren Umstände der Mädchen während ihrer Geburtsstunde“ wurden in beiden Patenten indirekt mehrmals über die Vorsorge für eine „sichere Niederkunft“ thematisiert, direktere Hinweise finden sich in der CCTh § 5 (2), besonders in (3): „... nicht gewußt zu haben, wie mit dem neugebohrnen Kind umzugehen seye? oder dass das Kind in währenden Geburtsschmerzen vergangen“. Hinsichtlich des Ortes der Niederkunft wurden keine konkreten Angaben gemacht. Aus § 8 der CCTh lässt sich schließen, dass man diesbezüglich häufig das elterliche Heim annahm. Pestalozzi sprach sich konkret für das „*Kindbetten bei gemeinen Landleuten*“ aus, wofür die Gewissensräte vorzusorgen hatten. Mit den „*dienenden Schloss- oder Stadtmädchen*“ hatte Pestalozzi eine ganz bestimmte „Hochrisikogruppe“ bezüglich einer unehelichen Schwangerschaft im Auge; die theresianischen Gesetze hingegen blieben allgemein und zielten nicht auf soziale Gruppierungen ab.

Im Hinblick auf Pestalozzis zentrale Vorschläge zur Verhütung des Kindermordes sahen die beiden Patente von 1755 ebenfalls bereits Aufschlussreiches vor: Pestalozzis Grundüberzeugung zur Verhütung des Kindermordes bestand umfassend zunächst darin, vorbeugende Maßnahmen zu setzen.

Dem Kindsmord vorzubeugen, das war auch die ausführlich angesprochene Leitidee der Patente von 1755: „... *Dahero um diesen vorzubeugen, und [...] alle Ursach zur Verlaugnung der Schwangerschaft zu benehmen.*“ – Diese Generallinie durchzog beide Patente, auch wenn dort bei Zuwiderhandeln (z. B. Verschweigen der Schwangerschaft) weiterhin mit empfindlichen Strafen gedroht wurde. Im Detail ging es vordergründig immer wieder darum, die Schwangeren „*vor äußerer Schande*“ zu bewahren (s. o.). Diese Auffassung fand sich grundlegend bereits im Patent von 1755/3 mit der oben zitierten Vorgabe, die unehelich geschwängerten Frauen mit ihrem Kind „*durch Ertheilung eines Diploms wiederum in den Stand der Ehre*“ (s. o.) zu versetzen. Besonderes Gewicht erhielt diese Vorgabe Maria Theresias durch ihr bereits 1743 erlassenes Patent mit derselben Intention. Pestalozzis Vorschlag, Gewissensräte einzurichten, die zur Verschwiegenheit verpflichtet sind und den schwangeren Mädchen mit Rat und Hilfe zur Seite stehen, fand sich in dieser Form in den Patenten von 1755 nicht. Allerdings wurden in Patent 415 die Hebammen „*unter Eidespflichten*“ bei sonstiger Strafe des Meineids zur Verschwiegenheit verpflichtet. Patent 416 betonte Geheimhaltung und Verschwiegenheit als Pflicht der Obrigkeiten, Gerichte und deren Beamten bei Beratung und Hilfeleistung für die Eltern. In beiden Dokumenten von 1755 wurde der Diskretion eine prominente Rolle zuerkannt; Strafen in der Öffentlichkeit waren zu unterlassen. Patent 416 verbot den Richtern und Obrigkeiten bei „*scharfer Ahndung*“, sich in irgendeiner Form, z. B. durch die Annahme von Geschenken, auf Kosten der Schwangeren zu bereichern, und nahm somit Pestalozzis Anspruch vorweg.

Seine Forderung, dass „*der Staat der Pflicht halber aller Waisen Vater*“ sei (s. o.), ist in dieser Eindeutigkeit in den Patenten von 1755 nicht zu erkennen. Es lässt sich in dieser Angelegenheit aber mit einigem Recht auf das Patent 416, aber auch auf die CCTh verweisen, wo bereits ausdrücklich die Ortsgemeinschaft angehalten wurde, bei Mittellosigkeit für die Mutter und ihr Kind mit Unterkommen, Hilfe und Unterhalt zu sorgen, „*als es nach billiger Erkenntniß der Obrigkeit nöthig befunden werden wird*“ (s.o.). Auch die Wiederherstellung der Ehre durch die „*Landesstellen*“, wie in Patent 415 (3) bestimmt, lässt sich vom Prinzip her als ein „*Vorläufer*“ der Intention Pestalozzis werten, den Staat für die Waisen in die Pflicht zu nehmen. Trotz aller Verdienste, welche Maria Theresia mit ih-

ren Gesetzesinitiativen zukommen, ist festzuhalten, dass sie die Weite und Tiefe der Problemsicht Pestalozzis noch nicht erreicht hatte.

7 Zusammenfassung und Ausblick

Maria Theresia nimmt in der österreichischen sozialpädagogischen Historiografie durch ihre Unterstützung bei der Errichtung des Waisenhauses in Wien am Rennweg im Jahr 1742¹⁵ (vgl. u. a. Scheutz, 2014) eine prominente Stellung ein. Die Herrscherin wurde im vorliegenden Beitrag unter Bezugnahme auf eine weitere Thematik vorgestellt, die sie durch ihre Gesetzgebung zukunftsweisend beeinflusst hat: das Bemühen, dem Kindsmord vorzubeugen und ihn nicht nur zu bestrafen. Ihre diesbezüglich erste Initiative rührte aus dem Jahr 1743, als sie anlässlich einer neuerlichen Kundmachung zur Strafverschärfung bei Kindsmord diese mit dem „*Beysatze*“ verlautbaren ließ, dass sie bereit war, die Ehre von unehelichen schwangeren Frauen, die sich sonst aber „*ehrlich verhalten*“, mit ihrem Kind mittels eines Diploms wiederherzustellen. Diese Überlegung erhielt in zwei Verordnungen aus dem Jahr 1755 Gesetzeskraft und wurde dort weiter ausgebreitet. Diese beiden Patente verfolgten nachdrücklich das Ziel, dem Kindsmord vorzubeugen. Kindstötung resultierte nach damaliger Erkenntnis wesentlich aus der Verheimlichung der Schwangerschaft, um dem drohenden Ehrverlust durch eine uneheliche Geburt zuvorzukommen. Daher schuf man als besonderen Anreiz zur Vorbeugung und in Weiterverfolgung des Gedankens von 1743 eine weitgehende Straffreiheit bei Bekanntmachung der Schwangerschaft. Die Erteilung eines persönlichen Diploms zur Wiederherstellung der Ehre für Mutter und Kind sollte diesen Anreiz akzentuieren. In die beiden Paragraphen 8 und 9 des Artikels 87 der CCTh von 1768 fanden zahlreiche dieser Maßnahmen von 1755 zur Verhinderung des Verschweigens einer unehelichen Schwangerschaft neben Ratschlägen an die Eltern, Obrigkeiten und Richter z. T. wortident Eingang. Dabei wurde immer wieder die Pflicht zur Geheimhaltung der involvierten Personen eingemahnt. Nicht aufgenommen wurde der zukunftsorientierte Passus über die Wiederherstellung der Ehre.

¹⁵ Anlässlich der endgültigen Fertigstellung und Eröffnung im Jahr 1768 komponierte W. A. Mozart die „Waisenhausmesse“ (KV 139/47a). Im selben Jahr begann man im Waisenhaus übrigens auch mit erfolgreichen eigenen Impfexperimenten zur Pockenimpfung (vgl. Stollberg-Rilinger, 2017, S. 513).

So ist die CCTh insgesamt zwar als rückwärtsgewandt und auch bezüglich des in Rede stehenden Delikts des Kindermords im Vergleich zu Preußen von den aufgeklärten Zeitgenossen kritisiert und zurückgewiesen worden. Trotzdem lässt sich in Bezug auf den Kindsmord in den Paragrafen 8 und 9 Art. 87 in der österreichischen Strafrechtstradition ein Fortschritt erkennen, der aber hinter dem bereits 1755 Erreichten doch auch teilweise wieder zurückblieb.

Überdies ließ sich zeigen, dass die in den beiden Verordnungen von 1755 erlassenen Maßnahmen einige von Pestalozzi in seiner Schrift „Über Gesetzgebung und Kindermord“ von 1783 geäußerten Überlegungen und Vorschläge in Teilen sogar ziemlich detailgenau vorwegnahmen. Sie erreichten als Gesetzestexte natürlich nicht die Differenziertheit und Tiefe seiner als klassisch zu wertenden Analysen und Argumentationen. Doch die Grundlage für weiterführende Diskussionen und entsprechende staatliche Maßnahmen auf diesem Gebiet wurde demnach um mehr als ein Vierteljahrhundert vor Pestalozzi auch in Österreich geschaffen. Diese mündeten hier u. a. in den Aufbau des Gebär- und Findelhauses in Wien unter dem Sohn und Nachfolger Maria Theresias, Joseph II. (vgl. Pawlowsky, 2001). Diesen Einrichtungen wiederum stand Pestalozzi äußerst skeptisch gegenüber. Er setzte auf das Modell der „Pflegefamilie“, welche er unter der Obsorge des Staates dachte und die von diesem zu unterstützen war (vgl. Pestalozzi, 1783, S. 378 und 381 f.). In gewisser Weise hat das Modell des Gebär- und Findelhauses in Wien durch die Weitergabe der Kinder an Pflegefrauen in der „Außenpflege“ (vgl. Pawlowsky, 2001, S. 151–198) auch diese Gedanken aufgenommen, wenngleich in der Praxis höchst dürftig umgesetzt.

Literaturverzeichnis

- Blankertz, H. (1982). *Die Geschichte der Pädagogik. Von der Aufklärung bis zur Gegenwart*. Wetzlar: Büchse der Pandora.
- Codex Austriacus, Bd. V (1777). *Chronologische Sammlung aller vom 20. Oktober 1740 bis zum letzten Dezember 1758 erlassenen Generalien, Patente etc., die das Erzherzogtum Österreich unter, und ob der Enns betreffen*. Wien 1777. (<https://homepage.univie.ac.at/josef.pauser>; digital in der BSB /Bayerische-Staats Bibliothek digital) (13.2.2020)

- Constitutio Criminalis Theresiana oder der Römisch-Kaiserl. zu Hungarn und Böhheim etc. Königl. Apost. Majestät Mariä Theresiä Erzherzogin zu Österreich etc. peinliche Gerichtsordnung (gegeben den 31. Dezember 1768) (1769).* Gedruckt bey Johann Thomas Edlen von Trattnern. Trattnersche Erstaussgabe, Wien 1769. (<https://archive.org/details/ConstitutioCriminalisTheresiana-1768>) (13.2.2020)
- Ent, H. (1997). *Österreichisches Familienrecht – Fünf Jahrzehnte Reform. Beitrag zur Festschrift „50 Jahre Fachverband der österreichischen Standesbeamten.“* S. 1–16 (www.ris.at/company/standesbeamte/download/Familienrecht_50_Jahre_Herbert_Ent.pdf) (25.2.2020)
- Gestrich, A. (2003). Neuzeit. In: Andreas Gestrich/Jens-Uwe Krause u. Micheal Mitterauer (Hrsg.), *Geschichte der Familie*. Band 1. Stuttgart: Alfred Kröner Verlag, S. 364–652.
- Hammer, E. (1997). *Kindsmord. Seine Geschichte in Innerösterreich von 1787 bis 1849*. Frankfurt/M: Peter Lang.
- Herrmann, U. (1995). Pädagogische Klassiker und Klassiker der Pädagogik. In: *Zeitschrift f. Pädagogik*, 41 (2), S. 161–165.
- Kropatschek, J. (Hrsg.) (1755). *Sammlung aller k. k. Verordnungen und Gesetze vom Jahre 1740 bis 1780*. Sammlung III Gesetze und Verordnungen 1755–1759 (späterhin „Theresianisches Gesetzbuch“ 8 Bde. Wien 1786 (2. Auflage 1787). Verordnung Nr. 415 vom 13. Oktober 1755; (S. 248–253) und Nr. 416 vom 13. Oktober 1755; (S. 254–256)). (alex.onb.ac.at/tab_tgb.htm) (13.2.2020)
- Leineweber, A. (1978). *Die rechtliche Beziehung des nichtehelichen Kindes zu seinem Erzeuger in der Geschichte des Privatrechts*. Königstein/Taunus: Hanstein.
- Leuchtenmüller – Bolognese, B. (1981). Bevölkerungspolitik zwischen Humanität, Realismus und Härte. In: Matis, Herbert (Hrsg.), *Von der Glückseligkeit des Staates. Staat, Wirtschaft und Gesellschaft in Österreich im Zeitalter des aufgeklärten Absolutismus*. Berlin: Duncker & Humblot, S. 177–208.
- Liedtke, M. (2002). *Johann Heinrich Pestalozzi – mit Selbstzeugnissen und Dokumenten*. Reinbek bei Hamburg: Rowohlt Taschenbuch Verlag (16. Auflage; Erstauflage: 1968).
- Ludewig von, J. P. (1740/1745). Gründliche Ursachen zur christlichen Policey, in Anlegung der Findelhäuser. In: *Gelehrte Anzeigen* 3, S. 11–40; hier S. 12 f. (zit. n. Michalik 1997, S. 194)
- Michalik, K. (1997). *Kindsmord. Sozial- und Rechtsgeschichte der Kindstötung im 18. und beginnenden 19. Jahrhundert am Beispiel Preußen*. Pfaffenweiler: Centaurus-Verlagsgesellschaft.

- Niemeyer, Chr. (1998). Johann Heinrich Pestalozzi (1746–1827): Die Mutter aller Schlachten um die Sozialpädagogik. In: Christian Niemeyer (1998), *Klassiker der Sozialpädagogik. Einführung in die Theoriegeschichte einer Wissenschaft*. Weinheim und München: Juventa Verlag, S. 15–43.
- Osterwalder, F. (2012). Johann Heinrich Pestalozzi (1746–1827). In: Dollinger, Bernd (Hrsg.), *Klassiker der Pädagogik. Die Bildung der modernen Gesellschaft*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 53–74. (3. Aufl.).
- Pawlowsky, V. (2001). *Mutter ledig – Vater Staat. Das Gebärd- und Findelhaus in Wien 1784–1910*. Innsbruck, Wien, München, Bozen: Studien Verlag.
- Pestalozzi, J. H. (1781/1782). Briefe an Iselin. In: L. W. Seyffarth (Hrsg.), *Pestalozzi's sämtliche Werke*. Erster Band. Liegnitz 1899. Verlag Carl Seyffarth, S. 206–235.
- Pestalozzi, J. H. (1783). „Ueber Gesetzgebung und Kindermord.“ „Wahrheiten und Träume, Nachforschungen und Bilder. Vom Verfasser Lienhards und Gertrud. Geschrieben 1780. Herausgegeben 1783. Frankfurt und Leipzig. Auf Kosten des Verfassers, und in Kommission bey der Buchhandlung der Gelehrten.“ In: L. W. Seyffarth (Hrsg.), *Pestalozzi's sämtliche Werke*. Fünfter Band. Liegnitz 1900. Verlag Carl Seyffarth, S. 343–487. (Vollständiger Buchtitel in Faksimile, in: Liedtke, 2002, S. 90.)
- Reyer, J. (2002). *Kleine Geschichte der Sozialpädagogik*. Baltmannsweiler: Schneider Verlag Hohengehren.
- Scheutz, M. (2014). Pater Kindergeneral und Janitscharenmusik. Österreichische Waisenhäuser der Frühen Neuzeit im Spannungsfeld von Arbeit, Erziehung und Religion. In: Ralser, Michaela/Sieder, Reinhard (Hrsg.), *Die Kinder des Staates*. Österreichische Zeitschrift für Geschichtswissenschaften, 1–2/2014, S. 41–81.
- Schulz, K. (2017). Handwerk. In: Melville, Gert und Staub, Martial (Hrsg.), *Enzyklopädie des Mittelalters*, Bd. 2. Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft, S. 142–147.
- Stollberg-Rilinger, B. (2017). *Maria Theresia. Die Kaiserin in ihrer Zeit*. München: C. H. Beck Verlag (3. Auflage).
- Ulbricht, O. (1992). Reformvorschläge und Reformmaßnahmen auf dem Gebiet der Illegitimität und des Kindesmordes in Nordwestdeutschland. In: Vierhaus, Rudolf (Hrsg.), *Das Volk als Objekt obrigkeitlichen Handelns*. Tübingen: Max Niemeyer Verlag, S. 121–169.
- Wesener, G. (1976). *Die Rechtsstellung des unehelichen Kindes in Österreich (vom Mittelalter bis zur Gegenwart)*. Transkription Speer 2012 (http://repositorium.at/sl/wesener_1976_stellungunehelich.html; 25.2.2020)

Arno Heimgartner, Josef Scheipl (Hg.)

Geschichte und Entwicklung der SOZIALEN ARBEIT in Österreich



SOZIALE ARBEIT – SOCIAL ISSUES

LIT

Umschlagbild: Arno Heimgartner

Gefördert durch
Institut für Erziehungs- und Bildungswissenschaft der Universität Graz
Institut für Soziale Arbeit / FH Joanneum
Land Steiermark / Abteilung 12 Wirtschaft, Tourismus, Wissenschaft
und Forschung
Österreichischer Fachverband für akademische Sozialpädagogik



FH | JOANNEUM
University of Applied Sciences



Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-643-51111-9 (gb.)
ISBN 978-3-643-66111-1 (PDF)

© LIT VERLAG GmbH & Co. KG

Wien 2022

Garnisongasse 1/19

A-1090 Wien

Tel. +43 (0) 1-409 56 61 Fax +43 (0) 1-409 56 97

E-Mail: wien@lit-verlag.at <https://www.lit-verlag.at>

Auslieferung:

Deutschland: LIT Verlag, Fresnostr. 2, D-48159 Münster
Tel. +49 (0) 2 51-620 32 22, E-Mail: vertrieb@lit-verlag.de